

Zutreiber legen zunächst meist besonderen Wert darauf, den Anschein zu erwecken, als ob sie Geld selbst verleihen (Selbstgeber). Denn sie wissen genau, daß der Darlehnsucher am liebsten unmittelbar mit dem Kapitalisten in Verbindung treten will, weil er dadurch die Vermittlergebühren spart und die Angelegenheit nicht unnötig verschleppt wird. Ist es dem Zutreiber gelungen, den Vorschuß und die Unterschrift unter den Darlehnsantrag zu erhalten, dann leitet er den Antrag an die Zentrale weiter. Damit ist für ihn die Tätigkeit erschöpft und die Angelegenheit überhaupt für ihn nach jeder Richtung hin erledigt. Irgendwelche vermittelnde Tätigkeit für den Auftraggeber hat er nicht entfaltet, sondern nur eine nachweisende (§ 652 BGB.), aber gerade auf die Vermittlung kommt es dem Kunden an, nicht auf den Nachweis einer Gelegenheit. Der Zutreiber hat auch keinen Einfluß auf die Gewährung des Darlehns und kümmert sich auch gar nicht um das Schicksal des Darlehnsantrages. Er schickt meist wahllos die Anträge weiter, die er unter Außerachtlassung der im Geldverkehr gebotenen Vorsicht entgegengenommen hat. Denn es wäre seine Pflicht, sich bei der Aufnahme des Darlehnsantrages über die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Geldbedürftigen zu unterrichten. Vielfach ist er aber von der Zentrale sogar verpflichtet, den Antrag ungeprüft einzusenden, damit er nicht selbständig in das Geschäft hineinkommen soll. Vor wenigen Jahren waren in einer Strafsache vor dem Landgericht in Bochum für einen Darlehnsbetrüger in Duisburg 266 Agenten, für einen anderen Darlehnschwindler in Hamburg 329, für einen weiteren in Essen 116 und endlich für einen in Bochum 55 Agenten ermittelt worden!

Die Nachforschungen — für den unvorsichtigen Geldsucher freilich zu spät — ergeben vielfach, daß man den Agenten und seine Geschäfte in anständigen Erwerbskreisen nicht sehr schätzt, daß man sich am liebsten von ihm fernhält, daß sich die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft schon wiederholt wegen Betrugs mit ihm beschäftigt haben, daß er keinen guten Ruf genießt usw. Nun gelingt es auch, sich das Formular eines Darlehnsantrages zu verschaffen und zu lesen. Denn daran hatte man vor dem Unterschreiben weder gedacht, noch ließ der Agent die Zeit dazu. Da fällt beim Lesen auf, daß der Antrag einen besonderen Vermerk enthält, wonach der Darlehnsucher sich in keiner Notlage befindet (Vorbeugen gegen eine Anzeige wegen Wuchers!), sowie daß die Bedingungen der Firma genau dargelegt worden sind. Das letztere stimmt natürlich nicht; bestenfalls erhält man sie nach geleisteter Unterschrift unter den Antrag beim Weggehen in die Hand gedrückt. Das halt selbstredend seinen Haken: Die Bedingungen enthalten nämlich Klauseln, die das ausbeuterische Treiben erleichtern. Denn nach ihnen hat die Firma zunächst ein Anrecht auf Zahlung einer Pauschalsumme, auch Prüfungsbetrag oder Informationsgebühr genannt, abgestuft nach der Höhe des gesuchten Darlehns. Verlangt wird diese Gebühr zur Deckung der Auslagen, Auskunftsspesen und für die Mühewaltung der Firma, bevor sie irgendeinen Schritt zur Ausführung des Auftrages unter-